

ECHO DER ZEIT · FRAGEN DER JUNGEN GENERATION

HERAUSGEGEBEN VON KURT HENNIG

HEFT 4

---

HERMANN EHLERS

DEIN STAAT UND SEIN

GRUNDGESETZ

JUGENDDIENST-VERLAG · OLDENBURG (OLDB)

## DEIN STAAT UND SEIN GRUNDGESETZ

### WAS IST DIESER STAAT?

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen...“ So begann die Einleitung (die sogenannte Präambel) der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, die von der Nationalversammlung in Weimar beschlossen war.

Diese Worte und der Zeitpunkt, zu dem sie gesprochen werden konnten, lassen uns den ungeheuren Gegensatz zwischen der Zeit nach dem ersten Weltkrieg und heute erkennen.

Damals konnte man 1½ Monate nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Versailles am 28. Juni 1919 trotz aller Belastungen, die dieser Vertrag mit sich brachte, in einer vom ganzen deutschen Volk gewählten verfassungsgebenden Versammlung eine Verfassung beschließen. Auch damals waren Teile Deutschlands, besonders im Westen, von den Feindmächten besetzt: Posen, der größte Teil Westpreußens, Teile Schlesiens, Elsaß-Lothringen waren vom Reich losgelöst. In anderen Gebieten standen die Abstimmungen über die staatliche Zugehörigkeit noch bevor. Nach ihnen wurde zum Teil in korrekter Weise, zum Teil durch rechtlich fragwürdige Entscheidungen weiteres Land vom Reich abgetrennt. Es gab aber eine in ihrer Souveränität nur wenig beeinträchtigte Reichsregierung, es gab ein vom ganzen Volk frei gewähltes Parlament, das in eigener Zuständigkeit über die Verfassung entscheiden konnte. In den letzten Jahren war das sehr viel anders.

#### *Die ersten Neuanfänge*

Nach der bedingungslosen Kapitulation am 7. Mai 1945, die die Alliierten zu ihrem Kriegsziel gemacht hatten, wurde ganz Deutschland von Rußland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien und Frankreich besetzt. Auf der Potsdamer Konferenz, an der Truman, Stalin und Churchill (später für Großbritannien Attlee) teilnahmen, einigte man sich über die künftige Regierung in Deutschland. Die bis heute das Bild Deutschlands bestimmenden Potsdamer Beschlüsse wurden am 2. August 1945 gefaßt. Der Norden Ostpreußens mit Königsberg wurde Rußland übertragen (die übrigen Alliierten verpflichteten sich, für eine Abtretung dieses Gebiets an Rußland im Friedensvertrag ein-

Die am Rand angeführten Artikel beziehen sich  
auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

1952. Alle Rechte vorbehalten

Abdruck nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Druck: Gerhard Stalling AG., Oldenburg (Oldb)

zutreten), das übrige Gebiet östlich der Oder und der Lausitzer Neiße wurde bis zur Regelung der Westgrenze Polens vorläufig der Verwaltung Polens unterstellt. Soweit die deutsche Bevölkerung nicht auf der Flucht vor dem russischen Heer dieses Land verlassen hatte, wurde in der folgenden Zeit der Rest der deutschen Einwohner — in Schlesien war es noch der größte Teil der Bevölkerung — gewaltsam ausgewiesen und nach dem Westen gebracht. Die auf Grund einer internationalen Vereinbarung vom September 1938 dem Deutschen Reich eingegliederten sudetendeutschen Gebiete wurden an die Tschechoslowakei zurückgegeben und die mehr als 3 Millionen zählende deutsche Bevölkerung ebenfalls ausgewiesen. Im Saargebiet wurde von der französischen Besatzungsmacht eine besondere Regierung geschaffen und das Land politisch und wirtschaftlich zunächst von Deutschland getrennt. Die Potsdamer Beschlüsse sollten die Entwaffnung und Entnazifizierung Deutschlands, seine Demokratisierung und Dezentralisation usw. bewirken. Alle diese Bestimmungen, besonders auch die über Kriegsverbrecher und den Lebensstandard Deutschlands, waren aus der Kriegsstimmung herausgewachsen und sollten der Verwirklichung der damaligen Kriegsziele der Alliierten dienen, die noch meinten, in der Durchsetzung dieser Ziele einig zu sein. Sie bildeten bereits durch eine Erklärung vom 5. Juni 1945 einen Kontrollrat als oberstes Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgan für das besetzte Deutschland, das die gesamte Regierungsgewalt für sich in Anspruch nahm. Seit Mai 1945 gab es weder eine deutsche Regierung noch ein deutsches Parlament mehr.

Die politische Entwicklung seit 1945 bis heute umschließt innerhalb und außerhalb Deutschlands den Zusammenbruch der gemeinsamen Viermächteverwaltung und das Auseinanderfallen zwischen den drei westlichen Alliierten und der Sowjetunion. Sie umschließt die Bemühungen deutscher Stellen, langsam Stück um Stück wieder die deutsche Regierung in eigene Verantwortung zurückzuführen. Das Besatzungsstatut von 1949 ist dafür ein wichtiger Einschnitt. Durch den im Juni 1952 unterzeichneten „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (USA., Großbritannien und Frankreich) mit den Zusatzverträgen“ wird das Besatzungsstatut außer Kraft treten und die Bundesrepublik das Ziel politischer Selbstbestimmung weitgehend erreichen.

Erst sehr allmählich wurden die einfacheren Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse wieder in deutsche Hände gelegt. Das geschah zunächst in Gemeinden und Kreisen, dann auch in den Ländern durch ernannte Organe und Minister. Allerdings waren überwiegend völlig neue Länder geschaffen und die Grenzen anderer verändert oder Länder sogar beseitigt worden. Das alles geschah im wesentlichen nach dem Willen und im Interesse der Besatzungsmächte. Dann wurden in den Ländern Landtage

ernannt und von 1947 an auch gewählt, in der russischen Zone schon früher (1946), damals sogar dort in noch verhältnismäßig freier Wahl.

### *Die „Bizone“*

In der amerikanischen und britischen Zone wurden Organe zur Zusammenfassung der Länder und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben geschaffen.

Aus diesen erwuchs schließlich 1947 die gemeinsame Wirtschaftsverwaltung mit dem Wirtschaftsrat des Vereinigten (aus der britisch und amerikanisch besetzten Zone bestehenden) Wirtschaftsgebietes.

Der Wirtschaftsrat, dessen Mitglieder von den 8 Landtagen der beiden Zonen gewählt wurden, war eine parlamentarische Körperschaft; der Länderrat eine Art zweiter Kammer, die aus Delegierten der Länderregierungen gebildet war.

Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wurden errichtet die Verwaltungen für Wirtschaft, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Finanzen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen und Arbeit, an deren Spitze jeweils ein Direktor stand. An die Spitze des Verwaltungsrats trat ein Oberdirektor.

Der wirtschaftliche Anschluß der französischen Zone wurde erst mit der Bildung der Bundesrepublik vollzogen. In der sowjetisch besetzten Zone wurde schon 1947 die „Deutsche Wirtschaftskommission“ geschaffen. In der damit im ersten Entwicklungsstadium sichtbar werdenden Regierungsorganisation für die Ostzone begann die staatsrechtliche Spaltung Deutschlands.

### *Vom Parlamentarischen Rat zur Bundesrepublik*

Als alle Versuche, mit den Russen zu einer einheitlichen Regelung der deutschen Regierungsgewalt zu kommen, scheiterten und die Sowjets am 20. März 1948 den Kontrollrat verließen, einigten sich die Westmächte darauf, den Deutschen die Möglichkeit zu geben, „auf der Basis einer freien und demokratischen Regierungsform die schließliche Wiederherstellung der deutschen Einheit zu erlangen“. (Schlußmitteilung über die Londoner Sechsmächteberatungen — USA., England, Frankreich, Holland, Belgien und Luxemburg nahmen teil — vom 7. Juni 1948.) Auf Grund dieser Ermächtigung wurden von den Landtagen der Länder der 3 westlichen Besatzungszonen 65 Mitglieder für einen sogenannten „Parlamentarischen Rat“ gewählt. Dazu traten 5 Gäste Groß-Berlins mit beratender Stimme. Die Wahl erfolgte nach Grundsätzen, die die Besatzungsmächte den Ministerpräsidenten der deutschen Länder übergeben hatten und die einen Auftrag zur Berufung einer Verfassungsgebenden Versammlung enthielten. Die Ministerpräsidenten, die vom

8. bis 10. Juli 1948 in Koblenz zusammentraten, nahmen den Auftrag an, führten ihn aber nur in bestimmten Grenzen aus. Sie waren der Meinung, daß die Einberufung einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, wie sie 1919 in Weimar tagte, noch zurückzustellen sei, bis die Voraussetzungen für eine gesamtdeutsche Lösung gegeben und die deutsche Souveränität ausreichend wiederhergestellt sei. Darum wählten sie den Namen „Parlamentarischer Rat“ für das zu berufende Gremium, das damit einen mehr beratenden Charakter erhielt. Es sollte die von ihm beschlossene Ordnung nicht aus eigener Machtvollkommenheit in Geltung setzen. Auch sollte keine unmittelbare Volkswahl stattfinden, sondern die Mitglieder des Rates sollten von den Landtagen gewählt werden. Diese Wahlen fanden im Herbst 1948 statt. Der Parlamentarische Rat trat am 1. September 1948 in Bonn zusammen. Zu seinem Präsidenten wurde Dr. Adenauer gewählt. Der Rat bildete 5 Fachausschüsse und beriet in ihnen und im Hauptausschuß die Verfassung. Während der Beratungen kam es durch die Anmeldung von Forderungen der Militärgouverneure in verschiedenen Fragen zu schweren Krisen. Dennoch wurde ein Ergebnis erzielt, und am 8. Mai 1949 wurde der Entwurf des „Grundgesetzes“ mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen. Über die Annahme des Grundgesetzes stimmten nicht nur die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates selbst ab, sondern auch die Landtage. In allen, mit Ausnahme Bayerns, wurde das Grundgesetz angenommen. Da für Annahme des Grundgesetzes die Billigung von  $\frac{2}{3}$  der Länder vorgeschrieben war, waren die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt. Am 23. Mai 1949 stellte der Parlamentarische Rat in seiner 12. Sitzung die Annahme des Grundgesetzes fest. Es wurde in der gleichen Sitzung durch seinen Präsidenten ausgefertigt und anschließend verkündet. Am 21. September 1949 trat das Besatzungsstatut vom 10. April 1949 in Kraft. Damit war für die westlichen Besatzungszonen Deutschlands eine erste verfassungsmäßige Ordnung geschaffen. Sie unterscheidet sich von der letzten deutschen Verfassung von 1919 in mannigfacher Weise. Das wird in der Präambel dieses Grundgesetzes sichtbar. Sie lautet:

*Vorspruch*

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das ganze deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Das heißt also:

1. Nicht das ganze deutsche Volk wird von diesem Grundgesetz erfaßt, sondern nur die Bevölkerung der 11 westdeutschen Länder, nämlich: Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Die beiden letzten und Baden sind inzwischen zum Land Baden-Württemberg vereinigt (vgl. Art. 118 GG).

*Art. 118*

Für die Zukunft sieht das Grundgesetz eine Neugliederung des Bundesgebiets unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges vor. Das soll durch Gesetz spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes geschehen. Diese Frist ist allerdings z. Z. noch gehemmt, da nach dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure mit Ausnahme des Südweststaates die Ländergrenzen bis zum Friedensvertrag nicht geändert werden sollen. Ein besonderes Verfahren mit Volksbegehren, Volksentscheid und Bundesgesetz ist für die Gebietsteile vorgesehen, die seit dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben (z. B. Pfalz, Rheinhessen, Oldenburg).

*Art. 29*

2. Es gilt für die westlichen Sektoren Berlins nicht einmal unmittelbar.
3. Es will ausdrücklich nur für eine Übergangszeit eine Ordnung schaffen. Darum nennt es sich auch nicht Verfassung, sondern Grundgesetz. Und darum wird im letzten Artikel (146) auch besonders festgelegt, daß es seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk, das heißt vom ganzen deutschen Volk, in freier Entscheidung beschlossen ist.
4. Das Grundgesetz setzt sich das Ziel, die nationale und staatliche Einheit des deutschen Volkes zu wahren, es weiß aber um die vielen noch bestehenden Beeinträchtigungen dieser Einheit.
5. Andererseits legt das Grundgesetz die Bereitschaft des Bundes fest, durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen und sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Das erstere ist durch

*Art. 146*

den Beitritt zur europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schumanplan) geschehen, das andere soll durch den Beitritt zu einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft gefördert werden.

6. Das Grundgesetz setzt dem deutschen Volke das Ziel, als gleichberechtigtes Glied in einem Vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Es weiß, daß die Gleichberechtigung noch vielfältig eingeschränkt ist, insbesondere durch das Besatzungsstatut vom 10. April 1949. In ihm ist festgelegt, daß die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz und den Verfassungen der Länder durch dieses Statut, das die alliierten Militärgouverneure in Ausübung der vorbehaltenen obersten Gewalt (!) erlassen haben, beschränkt ist. Auch der auf Grund der Wahlen vom 14. August 1949 zusammentretende Bundestag und die von ihm gebildete Bundesregierung waren damit von vornherein in ihren Zuständigkeiten begrenzt. Neben dem Besatzungsstatut schränkten die Souveränität noch einige andere Bestimmungen ein, insbesondere das Abkommen über die Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde vom 28. April 1949, die Direktive über die militärische Sicherheitsbehörde vom 17. Januar 1949 und das Abkommen über verbotene und beschränkte Industrien vom 13. April 1949. Das Besatzungsstatut wurde 1951 in wichtigen Punkten, besonders hinsichtlich der Außenpolitik der Bundesrepublik geändert.

Der Staat, der auf diesem Wege und unter diesen Einschränkungen und Schwierigkeiten entstanden war, konnte nicht „Deutsches Reich“ heißen wie einst. Man wollte aber in seinem Namen zum Ausdruck bringen, daß es sich um den Kernstaat Deutschlands handelt und daß es ein aus deutschen Ländern zusammengesetzter Bundesstaat ist: Darum wählte man den Namen „Bundesrepublik Deutschland“.

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“

In der Weimarer Verfassung war neben anderem als Ziel des deutschen Volkes bezeichnet, „den gesellschaftlichen Fortschritt“ zu fördern.

Im Grundgesetz stehen zuerst die Worte von der Verantwortung „vor Gott und den Menschen“. Dieser Unterschied ist nicht zufällig, sondern umschreibt eine große Entwicklung. Er ist eine unmittelbare Folge dessen, was Deutschland und die Welt in den Jahren seit 1933 erlebt haben. Der Glaube, daß es einen ungestörten und sich weiter entwickelnden gesellschaftlichen Fortschritt im Leben der Völker geben könne, ist durch alles, was im Hitler-Staat, im Kriege, im Zusammenbruch und seitdem geschehen ist, zerbrochen. Der Parlamentarische Rat hat durch die Fassung des Vorspruchs dem Rechnung getragen. Auch wenn die Bestimmung des Art. 137 der Weimarer Verfassung „Es besteht keine

Staatskirche“ durch Art. 140 des Grundgesetzes ausdrücklich aufrecht-  
erhalten ist, und wenn auch durch Art. 4 die Freiheit des Glaubens und  
des religiösen Bekenntnisses garantiert ist, wird in den Worten „Ver-  
antwortung vor Gott“ doch sichtbar, daß die Ordnung dieses Staates in  
der Verantwortung vor Gott als einer Größe, die außerhalb des Einfluß-  
bereiches von Menschen und Staaten steht und daher wirklich absolut  
ist, gestaltet werden soll. Es geht nicht an, dieses Wort nur als eine  
fromme Phrase zu nehmen, wie oft genug das Wort „Gott“, etwa auf  
Koppelschlössern der Soldaten, auf Urkunden oder beim Eid gebraucht  
worden ist. Hier geht es um das Wissen, daß ein Staat, seine Regierung  
und sein Staatsvolk keine letzten Größen sind, sondern daß sie einem  
Höheren Rechenschaft schuldig sind.

Und das Wort „Verantwortung vor den Menschen“ ist aus den gleichen bitteren Erfahrungen der letzten Vergangenheit gewachsen. Noch niemals seit Menschengedenken ist der Mensch so mißachtet worden wie in den vergangenen beiden Jahrzehnten. Man hat ihm seine Freiheiten, seine Rechte und seine Würde genommen, wo es den Machthabern paßte und heute noch paßt. Man hat ihn, wenn er aus politischen, militärischen oder rassistischen Gründen den jeweiligen Gewalthabern im Wege war, verhaftet, in Lager und Gefängnisse geworfen und ihn ermordet, ohne überhaupt danach zu fragen, ob dafür irgendeine Rechtsgrundlage vorhanden war. Das ist im Staate Hitlers in Deutschland geschehen, es geschieht bis heute in vielen Staaten der Welt, auch noch in Teilen Deutschlands, die unter östlicher Herrschaft stehen. Und Millionen Deutscher sind mit Zustimmung der Mächte, die für Recht und Gerechtigkeit in der Welt kämpfen wollten, aus ihrer Heimat vertrieben worden.

Darum ist im Grundgesetz von der Verantwortung vor den Menschen die Rede, nicht weil sie selbstherrliche Menschen sind, sondern weil sich in ihrem Leben der Anspruch Gottes an den Menschen spiegelt, der sie geschaffen hat. Wenn das Grundgesetz Grundrechte aufstellt, tut es das um der Existenz des Staates willen ebenso wie um der Menschen willen, die in ihm leben. Manche der Bestimmungen des Grundgesetzes zum Schutze der Menschen sind aus den bitteren Erfahrungen, die wir gemacht haben, unmittelbar erwachsen, so wenn im Art. 101 festgelegt wird, daß Ausnahmegerichte unzulässig sind und niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Wer denkt dabei nicht an Sondergerichte und den „Volksgerichtshof“ Hitlers. Wir werden von den Grundrechten später noch zu sprechen haben.

# WER HAT IN DIESEM STAATE ETWAS ZU SAGEN UND ZU TUN?

## A. DER BUNDESPRÄSIDENT

Jeder Staat hat eine Spitze. In einer Monarchie ist es der König. Er ist unabsetzbar, und die Nachfolge ist durch Herkommen oder Gesetz geregelt. Im Hitler-Deutschland hatte ein Mann alle Gewalt im Staat an sich gerissen und betrachtete sich als unabsetzbar. Ähnliches gibt es an verschiedenen Stellen der Welt heute noch.

In einer Republik, einem Volksstaat, wird in der Regel ein Präsident gewählt. Seine Befugnisse werden in der Verfassung festgelegt. Der Reichspräsident der Weimarer Verfassung hatte in mancherlei Beziehung, etwa insbesondere durch den Art. 48 RV., sehr große Befugnisse, vor allem in außergewöhnlichen Zeiten.

Auch die Wahl der Präsidenten erfolgt in verschiedener Weise. Der Reichspräsident wurde unmittelbar durch das Volk auf sieben Jahre gewählt.

*Art. 54* Der Bundespräsident wird nicht vom Volk gewählt, sondern von der Bundesversammlung. Zu einer solchen treten zum alleinigen Zweck der Wahl des Präsidenten die stimmberechtigten Mitglieder des Bundestages und die gleiche Zahl von Vertretern der Länderparlamente, die diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen, zusammen. Wahlbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Bundesversammlung erhält, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wenn auch er nicht die Mehrheit der Stimmen für einen Kandidaten erbringt, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

*Art. 56* Die Wahlhandlung wird durch den Präsidenten des Bundestages geleitet. Bei seinem Amtsantritt leistet der Bundespräsident vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates einen durch das Grundgesetz im Wortlaut festgelegten Eid. „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

*Art. 59* Die Wahl erfolgt für 5 Jahre, der Bundespräsident darf nur einmal im unmittelbaren Anschluß an seine Amtszeit wiedergewählt werden. Er vertritt die Bundesrepublik völkerrechtlich. Soweit Verträge mit anderen

Staaten die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder Gegenstände der Bundesgesetzgebung betreffen, muß vorher ein Bundesgesetz erlassen werden. Der Bundespräsident beglaubigt die Gesandten Deutschlands im Ausland und empfängt die diplomatischen Vertreter anderer Staaten in Deutschland.

Der Bundespräsident ernennt den vom Bundestag gewählten Bundeskanzler. Näheres lesen wir im Abschnitt über die Bundesregierung. *Art. 63*

Er ernennt und entläßt auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister. *Art. 64*

Wenn vom Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ernennt und entläßt der Bundespräsident die Bundesrichter und Bundesbeamten. Seine Anordnungen und Verfügungen bedürfen bis auf Ausnahmefälle, z. B. bei der Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers. *Art. 60*

Dem Bundespräsidenten steht auch in einem Falle das Recht zu, den Bundestag aufzulösen, dann nämlich, wenn der Bundeskanzler im Bundestag den Antrag stellt, ihm das Vertrauen auszusprechen, dieser Antrag aber nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages findet. Der Bundespräsident kann dann auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag binnen 21 Tagen auflösen. Dieses Recht erlischt aber, wenn inzwischen der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt. (Nach der Weimarer Verfassung konnte der Reichspräsident den Reichstag auflösen, ohne daß wie heute besondere verfassungsrechtlich festgelegte Gründe vorzuliegen brauchten. Die einzige Einschränkung war, daß die Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß erfolgen konnte.) *Art. 68*

Wenn der Bundespräsident an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist oder das Amt vorzeitig erledigt wird, etwa durch Tod oder Amtsverzicht, wird das Amt bis zur Neuwahl durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen. *Art. 57*

Der Bundespräsident hat das Recht der Einzelbegnadigung bei Verurteilung durch ein Bundesgericht. Eine Massenbegnadigung (Amnestie) bedarf eines Gesetzes. *Art. 60*

## B. DER BUNDESTAG

### I. Seine verfassungsmäßige Stellung

#### 1. UNSER WAHLRECHT

Bei der Wahl des Bundespräsidenten haben wir bereits erwähnt, daß der „Bundestag“ mit seinen stimmberechtigten Mitgliedern (z. Z. 402) im Rahmen der Bundesversammlung an dieser Wahl beteiligt ist. Der

Bundestag ist das „Parlament“ der Bundesrepublik, seine Volksvertretung. Früher war das Parlament (von parlamentum — Besprechung) eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Großen, besonders in England, das man als Mutterland des Parlamentarismus bezeichnen kann. Insbesondere unter der Einwirkung der Ideen der französischen Revolution hat sich das heutige Parlament als die verfassungsmäßig gewählte Volksvertretung eines Landes entwickelt. In Deutschland hat es ein parlamentarisches Regierungssystem, das der Volksvertretung die höchste Gewalt im Staat einräumte, zum erstenmal in der Verfassung von 1919 gegeben. Der Reichstag des Bismarckschen Reiches war zwar auch in allgemeiner gleicher Wahl vom Volk gewählt, seine Befugnisse waren aber durch die Konstruktion des Reiches als eines von den Fürsten gebildeten Bundesstaates, dessen oberstes Organ der Bundesrat war, begrenzt.

*Art. 38* Heute wird der Bundestag von allen Deutschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Die Wahlen sind *allgemein* — d. h. jeder ist wahlberechtigt, der wahlmündig ist und nicht aus besonderen Gründen das Wahlrecht entbehrt (z. B. Geisteskranke, Schwerverbrecher) —, *unmittelbar* — d. h. die Abgeordneten werden direkt und nicht mittelbar, etwa durch Wahlmänner, gewählt —, *gleich* — d. h. jede Stimme hat das gleiche Gewicht und es gibt nicht, wie früher in Preußen, ein nach dem Einkommen abgestuftes, sogenanntes „Klassenwahlrecht“ — und *geheim* — d. h. jeder kann seine Stimme abgeben, ohne daß jemand anders davon Kenntnis nehmen darf, wie etwa in der sowjetisch besetzten Zone, wo man den Anschein erweckte, als ob das Volk auf die geheime Stimmabgabe verzichtete und es dadurch unter Druck setzte, offen zu wählen.

## 2. UNSER WAHLSYSTEM

Das Nähere über die Wahl bestimmt ein Bundesgesetz, das bisher aber noch nicht erlassen ist. Bei der Wahl zum 1. Bundestag wurde auf Grund eines vom Parlamentarischen Rat beschlossenen und von den Ministerpräsidenten der Länder mit den von den Militärgouverneuren vorgenommenen Abänderungen verkündeten Wahlgesetzes für je etwa 100 000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt. Und zwar wählte man 60% der Abgeordneten in direkter Wahl, so daß derjenige, der die meisten Stimmen in einem Wahlkreis erhielt, gewählt war. Die restlichen 40% der Abgeordneten wurden ermittelt, indem alle in einem Land für eine Partei abgegebenen Stimmen zusammengezählt und daraus die nach dem Verhältniswahlssystem auf die einzelne Partei entfallenden Mandate errechnet wurden. Von dieser Zahl wurden die in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten abgezogen und die verbliebenden aus der sogenannten Landesergänzungsliste der Partei entnommen. Dieses

Wahlsystem unterscheidet sich grundlegend von dem der Weimarer Republik, in der alle Abgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auch in den Wahlkreisen gewählt wurden. In diesen stellten die Parteien Listen auf. Die Reststimmen wurden auf die sogenannten Reichslisten verrechnet, um damit sicherzustellen, daß möglichst jede Stimme sich auswirkte. In England kennt man das reine Mehrheitswahlsystem. Dort ist in einem Wahlkreis der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, die anderen Stimmen fallen aus. Das führt in der Regel zu klaren Mehrheitsverhältnissen und wird darum auch in Deutschland von vielen gefordert. In Frankreich hat man ein sehr kompliziertes System der Listenverbindungen, das vornehmlich den gemäßigten Parteien, wenn sie ihre Listen verbinden können, eine gewisse Begrenzung der radikalen Parteien ermöglicht. In totalitären Staaten, z. B. auch in der sowjetisch besetzten Zone, täuscht man wie im Hitler-Staat eine Wahl vor, da nur eine Einheitsliste zur Wahl gestellt wird. Die Wahlgesetze in den einzelnen deutschen Ländern sind sehr verschieden. Es gibt Länder mit reinem Verhältniswahlssystem, aber keines mit reinem Mehrheitswahlsystem. In der Regel gibt es einschränkende Bestimmungen, daß Parteien, die nicht 5 oder 10% der Stimmen erreichen oder in keinem Wahlkreis Kandidaten durchbringen, nicht zum Zuge kommen.

Der Bundestag wird auf 4 Jahre gewählt. Wenn während dieser Legislaturperiode ein Abgeordneter stirbt oder aus anderen Gründen *Art. 39* scheidet, findet, falls er in einem Wahlkreis direkt gewählt ist, eine Nachwahl statt; ist er auf einer Landesergänzungsliste gewählt, rückt der nächste Kandidat, der dazu bereit ist, nach. Der Bundestag wählt für die Wahlperiode einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Diese leiten die Sitzungen des Bundestages abwechselnd nach den Regeln einer Geschäftsordnung, die der Bundestag jeweils für seine Wahlperiode beschließt.

Der Präsident vertritt den Bundestag nach außen und regelt seine *Art. 40* Geschäfte. Er wahrt, wie es in der Geschäftsordnung heißt, die Würde und die Rechte des Bundestages und fördert seine Arbeit. Ihm steht auch das Hausrecht zu.

Die Abgeordneten des Bundestages bilden Fraktionen oder Gruppen. Beide setzen sich aus Angehörigen gleicher Parteien zusammen. Die Fraktion besteht aus mindestens 15, die Gruppe aus mindestens 5 Abgeordneten. Nur Fraktionen können in den Ausschüssen des Bundestages, z. Z. etwa 40, vertreten sein.

Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich, wenn nicht die *Art. 42* Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen wird. Die Ausschüsse des Bundestages verhandeln nicht öffentlich, sie können aber öffentliche Informationssitzungen abhalten.

Untersuchungsausschüsse können vom Bundestag zur Untersuchung *Art. 44*

von Fragen, die zum Aufgabenbereich des Bundestages gehören, eingesetzt werden. Wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es fordern, müssen sie eingesetzt werden. Sie verhandeln in der Regel öffentlich.

## II. Was tut der Abgeordnete?

### 1. SEINE STELLUNG

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 38 Der Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen. Das heißt, er soll sich nicht als Vertreter nur seines Wahlkreises oder der Wähler seiner Partei fühlen, sondern immer das Interesse des ganzen deutschen Volkes im Auge haben. Er darf nicht an Aufträge irgendwelcher Leute oder Gruppen gebunden sein, die durch ihn ihre privaten Interessen fördern wollen.

Da der Abgeordnete an der Gesetzgebung als der bedeutsamsten Aufgabe des Staates mitwirkt, ist die Versuchung, auf unredliche Weise auf ihn Einfluß zu nehmen, groß. Dem muß der Abgeordnete widerstehen. Daß er damit nicht ablehnen muß, die Wünsche und Anregungen von Menschen, die ihm ihr besonderes Vertrauen schenken, entgegenzunehmen und, falls er sie für berechtigt hält, zu vertreten, ist selbstverständlich. Der Abgeordnete soll ja gerade mit möglichst vielen Menschen seines Wahlkreises und des ganzen Volkes Fühlung haben, um zu wissen, was im Interesse des Volkes und einzelner Kreise nötig ist.

Der Abgeordnete soll — und das ist am schwersten zu verwirklichen — aber auch politisch und parteipolitisch frei sein; d. h. allerdings nicht, daß es im Bundestag 402 unabhängige Abgeordnete geben könnte, die untereinander keine politische Bindung haben. Das Wesen der parlamentarischen Demokratie macht den Zusammenschluß von politisch gleichgesinnten Menschen in Parteien unausweichlich. Das wirkt sich auch im Parlament aus. Das Grundgesetz stellt aber den Grundsatz auf, daß der Abgeordnete in jeder Entscheidung nicht in erster Linie einer Parteiweisung, sondern seinem Gewissen unterworfen ist. Das kann durchaus einschließen, daß ein Abgeordneter aus gesamtpolitischen Gründen meint, seine persönliche abweichende Meinung zurückstellen und einer von seiner Partei vertretenen Ansicht zustimmen zu sollen. Wenn es aber, wie im totalitären System, dazu führt, daß der einzelne Abgeordnete grundsätzlich und immer nur noch die Meinung einer Parteiführung vertritt, ist die Demokratie zerschlagen. Das will die Bestimmung des Grundgesetzes verhindern. Damit der Abgeordnete in der Lage ist, seine politische Verantwortung entsprechend seinem Gewissen uneingeschränkt wahrzunehmen, hat das Grundgesetz mehrere Bestim-

mungen getroffen, die sich mit denen anderer parlamentarischer Demokratien decken.

Zunächst erhalten die Abgeordneten „eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“, sogenannte *Diäten*. Der Sinn dieser Regelung ist, daß der Abgeordnete zu keiner Zeit in Versuchung kommen soll, von anderer, vielleicht interessierter Seite Gelder annehmen zu müssen, um die mit der Wahrnehmung des Mandats verbundenen erheblichen Kosten aufbringen zu können. Damit der Abgeordnete sich im ganzen Staatsgebiet frei bewegen kann, erhält er *Freifahrt* auf allen staatlichen Verkehrsmitteln. Der Abgeordnete darf weiterhin niemals wegen einer Abstimmung oder wegen einer im Bundestag Art. 46 getanen Äußerung gerichtlich oder anderweitig verfolgt werden. Die einzige Ausnahme sind hier verleumderische Beleidigungen.

Weiterhin darf der Abgeordnete wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden (*Immunität*). Das bedeutet nicht, daß ein Abgeordneter, der eine strafbare Handlung begeht, frei ausgehen soll; der Bundestag soll aber im Interesse der Sicherung seiner eigenen Arbeit, nicht im Interesse des einzelnen Abgeordneten, prüfen, ob eine Strafverfolgung jetzt stattfinden kann oder ob sie auf später, wenn etwa der Abgeordnete nicht mehr dem Parlament angehört, verschoben werden muß. Die Immunität der Abgeordneten ist also nicht ein Vorrecht des einzelnen Abgeordneten, sondern ein Recht des Parlaments insgesamt. Es hat sich in einer Zeit entwickelt, als noch damit gerechnet werden mußte, daß die Regierung oder ein Staatsoberhaupt durch gerichtliches Vorgehen gegen Abgeordnete eines Parlaments dessen Arbeitsfähigkeit beschränken wollten. Ohne Genehmigung des Parlaments kann ein Abgeordneter verhaftet werden, wenn er bei Begehung einer Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Schließlich hat der Abgeordnete das Recht, über Personen, die ihm in Art. 47 seiner Eigenschaft als Abgeordneter Tatsachen anvertraut haben oder über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern, und zwar auch dann noch, wenn er nicht mehr Abgeordneter ist. Im Interesse der Wahrnehmung des Mandats eines Abgeordneten ist hier eine gewisse Parallele zum Beichtgeheimnis des Priesters geschaffen worden.

### 2. SEINE PFLICHTEN UND RECHTE

Die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Pflichten und Rechte der Abgeordneten werden in der *Geschäftsordnung* des Bundestages näher festgelegt. Um eine bestimmte Ordnung im Parlament sicherzustellen und nicht durch zu viele Einzelanträge von Abgeordneten die Parlamentsarbeit unübersichtlich zu machen, hat die Geschäftsordnung fest-

gelegt, daß viele Dinge nur von einer Mehrzahl von Abgeordneten getan werden können. So müssen sich zur Einbringung einer Gesetzesvorlage, zur Stellung eines selbständigen Antrages oder zur Einbringung einer sogenannten kleinen Anfrage (die in der Regel von der Regierung schriftlich beantwortet wird) Abgeordnete in der Zahl einer Fraktionsstärke, d. h. zur Zeit 15, zusammenfinden.

Eine große Anfrage können nur 30 Abgeordnete stellen. Die große Anfrage wird von der Regierung mündlich beantwortet und, wenn 30 Abgeordnete es verlangen, auch im Bundestag besprochen.

50 Abgeordnete können eine namentliche Abstimmung herbeiführen, bei der mit Stimmkarten, auf denen der Name steht, abgestimmt und die im Protokoll festgehalten wird.

Nun erhebt sich die Frage: Was kann denn der einzelne Abgeordnete tun, der ja auch allein Vertreter des ganzen Volkes sein soll?

Er kann in der Aussprache über Anträge oder Gesetzesvorlagen seine Meinung sagen, allerdings zumeist im Rahmen der vom Bundestag auf Vorschlag des Ältestenrats festgesetzten Redezeit. Wenn keine Redezeitbeschränkung beschlossen wird, was nur selten vorkommt, kann der einzelne Abgeordnete bis zu einer Stunde reden.

Er kann in der zweiten Beratung von Gesetzesvorlagen (der sogenannten zweiten Lesung) allein Abänderungsanträge stellen und sie natürlich auch begründen. In der dritten Beratung allerdings können Abänderungsanträge nur noch von 15 Abgeordneten gestellt werden.

Bei einer nicht namentlichen Abstimmung kann jeder einzelne Abgeordnete seine Abstimmung schriftlich begründen. Diese Erklärung muß ins Protokoll aufgenommen werden.

Im Rahmen der monatlich mindestens einmal stattfindenden Fragestunde kann jeder Abgeordnete kurze mündliche Fragen an die Regierung richten, die von den zuständigen Ministern beantwortet werden müssen.

Das ist ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des einzelnen Abgeordneten im Plenum des Bundestages.

Soweit ein Abgeordneter einem der vielen Ausschüsse angehört, hat er dort ferner die Möglichkeit, seine Meinung zu allen im Ausschuß behandelten Fragen vorzubringen und Anträge zu stellen. Praktisch liegt hier sogar seine Hauptaufgabe. Selbst wenn er einem Ausschuß nicht angehört, kann er als Antragsteller irgendeines Antrages, der einem Ausschuß überwiesen wird, im Ausschuß mit beratender Stimme mitwirken.

Schließlich sind die Abgeordneten in vielfältiger Weise tätig, um in den Ministerien die von ihnen vertretenen Anliegen zu fördern, Verhandlungen über kommende Gesetzesentwürfe zu führen oder ihnen besonders am Herzen liegende Fragen zu behandeln. Jeder einzelne Abgeordnete, der einer Fraktion oder Gruppe angehört, hat in deren Sitzungen die Möglichkeit, seine Meinung zu vertreten und dafür einzu-

treten, daß seine politischen Freunde sich seine Meinung zu eigen machen und ihn unterstützen.

Um das alles zu können, muß der Abgeordnete ständig über die politische und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf den Gebieten, die ihn hervorragend interessieren oder auf denen er besonders sachverständig ist, auf dem laufenden sein. Das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften, von Broschüren und Büchern ist für ihn also kein Vergnügen, sondern ernste Arbeit. Und dazu muß er die vielen hundert oder tausend Briefe, die an ihn geschrieben werden, lesen und beantworten. Jedes Wochenende und jede sitzungsfreie Woche benutzt er, um in seinem Wahlkreis Vorträge zu halten oder Sprechstunden durchzuführen. Denn er soll ja wissen, wo seine Wähler und alle Einwohner seines Wahlkreises der Schuh drückt und was er für die Behebung ihrer Nöte tun kann.

### C. DER BUNDES RAT

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. *Art. 50*

Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder; Berlin hat auch hier wieder beratende Stimme. Jedes Land hat mindestens 3 Stimmen, Länder mit mehr als 2 Millionen Einwohnern haben 4, Länder mit mehr als 6 Millionen Einwohnern 5 Stimmen. Das heißt zur Zeit: *Art. 51*

3 Stimmen: Bremen und Hamburg;

4 Stimmen: Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein;

5 Stimmen: Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

Im Bundesrat stimmt nicht jedes Mitglied nach seiner eigenen Überzeugung, sondern entsprechend der Weisung seiner Regierung. Es kann also vorkommen, wie bei der Beratung des Schumanplans im Bundesrat, daß ein Mitglied für den Schumanplan spricht, aber entsprechend dem Mehrheitsbeschluß seiner Regierung gegen ihn stimmt.

Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr. Es hat sich eingebürgert, daß die Länder der Größe nach den Präsidenten stellen, zuerst Nordrhein-Westfalen, dann Bayern, z. Z. Niedersachsen. Auch der Bundesrat verhandelt öffentlich, er bildet wie der Bundestag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse. *Art. 52*

Sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag müssen die Mitglieder der Bundesregierung jederzeit gehört werden. (Die Mitglieder des Bundesrates haben auch das Recht, jederzeit im Bundestag das Wort zu verlangen.) *Art. 53*

Hier ist ein Wort über den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik zu sagen. Unter Föderalismus versteht man ein Staatssystem, bei dem

innerhalb eines Gesamtstaates die einzelnen Glieder — bei uns Länder genannt — eine möglichst große Freiheit und Selbständigkeit in Fragen der Verwaltung und insbesondere der Kulturpolitik haben. Sowohl das deutsche Kaiserreich, wie die Republik auf Grund der Verfassung von 1919 wie auch die Bundesrepublik heute sind *Bundesstaaten*, in denen sowohl der Gesamtstaat wie auch die ihn bildenden Länder jeweils eine eigene Staatlichkeit haben. Die drei genannten Formen des deutschen Staates zeigen, daß ein Bundesstaat sehr verschiedene Gestaltungen haben kann. Von allen war der Weimarer derjenige, in dem der Gesamtstaat die größten Zuständigkeiten in sich vereinigte, während in der heutigen Bundesrepublik die Länder wesentlich größere Befugnisse haben als nach der Weimarer Verfassung.

Hier sollen nur einige Bestimmungen zusammengestellt werden, die diesen stark föderalistischen Charakter unseres Staates besonders deutlich machen:

*Art. 54* Die Bundesversammlung, die den Bundespräsidenten wählt, besteht zur Hälfte aus Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden. Bei vorzeitiger Erledigung des Amtes oder Verhinderung werden die Befugnisse des Bundespräsidenten durch den Präsidenten des Bundesrats (in der Weimarer Verfassung durch den Präsidenten des Reichsgerichts) wahrgenommen.

*Art. 57* Der Bundesrat wählt sich seinen Präsidenten selbst auf ein Jahr. (Nach *Art. 52* der Weimarer Verfassung führte ein Mitglied der Reichsregierung den Vorsitz im Reichsrat.)

*Art. 53* Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

Im übrigen wird auf die Ausführungen über die Rechte und Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrats bei der Gesetzgebung und in finanziellen Fragen verwiesen.

## D. DIE BUNDESREGIERUNG

### I. Die Bundesminister

*Art. 62* Das verantwortliche Organ der obersten Staatsleitung ist die Bundesregierung. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern, das sind zur Zeit:

Bundesminister des Auswärtigen

Bundesminister für Angelegenheiten des Marshall-Planes (zugleich Vertreter des Bundeskanzlers)

Bundesminister des Innern

Bundesminister der Justiz

Bundesminister der Finanzen

Bundesminister für Wirtschaft

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bundesminister für Arbeit

Bundesminister für Verkehr

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Bundesminister für Wohnungsbau

Bundesminister für Vertriebene

Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen

Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats

Das Amt des Bundesministers des Auswärtigen wird zur Zeit durch den Bundeskanzler wahrgenommen.

### 2. Der Bundeskanzler

Der Bundeskanzler wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten ohne Aussprache gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Bundestages, z. Z. 202 erhält. Er ist vom Bundespräsidenten zu ernennen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem ersten Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen. Falls das in einem Wahlgang nicht gelingt, kann binnen der 14 Tage mehrfach gewählt werden. *Art. 63*

Nach ergebnislosem Ablauf der zwei Wochen findet ein weiterer Wahlgang statt. Erhält in ihm jemand die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, muß ihn der Bundespräsident ernennen, erreicht jemand nicht diese Mehrheit, hat ihn der Bundespräsident binnen 7 Tagen zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Dieses sehr komplizierte Verfahren hat zwei Gründe. Einmal ist der Bundeskanzler vom Grundgesetz mit starken Machtbefugnissen ausgestattet, ähnlich dem Reichskanzler in der Bismarckschen Reichsverfassung von 1871. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Bundesminister zur Ernennung und Entlassung vor, er hat also einen entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Kabinetts. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die alleinige Verantwortung. Ihm allein kann das Mißtrauen des Bundestages ausgesprochen werden, nicht einem einzelnen Bundesminister. Und die Möglichkeit des Mißtrauensvotums ist noch sehr eingeschränkt, weil es nur dadurch ausgesprochen werden kann, daß der Bundestag mit der Mehrheit seiner Stimmen einen neuen Bundeskanzler wählt (sog. konstruktives Mißtrauensvotum). *Art. 65*

Damit wird verhindert, daß, wie es vor 1933 geschah, Parteien, die untereinander keinerlei gemeinsame politische Überzeugungen haben, die Regierung zwar mit Mehrheit stürzen, selbst aber weder willens noch in der Lage sind, eine neue Bundesregierung zu bilden. *Art. 64*

*Art. 68* Wenn der Bundeskanzler selbst ein Vertrauensvotum vom Bundestag fordert und es nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, das heißt also z. Z. von 202 Abgeordneten erhält, kann der Bundespräsident binnen 21 Tagen auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen.

Von dem dann möglicherweise eintretenden „Gesetzgebungsnotstand“ (Art. 81 GG) wird im nächsten Absatz gesprochen.

Nach dem Aufbau des Grundgesetzes hat die Bundesregierung die Aufgabe der obersten Staatsleitung. Die Bundesregierung ist in dieser Aufgabe dem Parlament verantwortlich.

Auch unsere Verfassung sucht das im 17. und 18. Jahrhundert in England und Frankreich entwickelte System der Gewaltenteilung durchzuführen. Danach gibt es im Staat drei „Gewalten“: die Legislative — d.h. die gesetzgebende Gewalt —, die Exekutive — d.h. die Regierung — und die Rechtsprechung. Das System der Gewaltenteilung beruht darauf, daß diese drei Gewalten in der Balance, also im Gleichgewicht sein sollen. Heute ist dieses System zumeist zwar noch theoretisch durchgeführt, in der Praxis aber weithin verwischt. Es hatte seinen besonderen Sinn, als noch Monarch, Adel und Bürgertum sich gegenüber standen. Ohne Zweifel ist heute durch das Zustandekommen und die Zusammensetzung des Parlaments und die Bedeutung der Parteien in ihm eine erhebliche Verschiebung in der Bedeutung des gesetzgebenden Organs hervorgerufen. Die in ihm maßgebenden Parteien nehmen auch auf die Exekutive, sowohl sachlich als auch personell, großen Einfluß. Am deutlichsten wird das bei dem englischen System von Parlament und Regierung sichtbar, bei dem die Regierung praktisch als ein Ausschuß der gerade die Mehrheit im Parlament besitzenden Regierungspartei erscheint und Parlament und Regierung weithin ineinander übergehen. Ähnliche Entwicklungen gibt es in allen demokratischen Staaten. Daß allein das theoretische System der Gewaltenteilung nicht mehr ausreicht, um die Freiheit der Regierungsform in einem Volk zu sichern, zeigt das Beispiel der Sowjetunion und der sogenannten Volksdemokratien des Ostens, die die äußere Form der Gewaltenteilung, der formellen Kontrolle der Regierung durch das Parlament und der theoretischen Unabhängigkeit der Gerichte übernehmen, aber das alles mit dem Inhalt eines totalitären, nur von einem Willen regierten und von ihm bestimmten Systems erfüllen.

Ein Wort ist noch über die Bedeutung der *Verwaltung* zu sagen. Durch die besonderen Verhältnisse der modernen Staaten, die überwiegend industrialisiert und überbevölkert sind, hat die Verwaltung große Bedeutung erlangt. Der Staat hat oft genug notgedrungen, manchmal aber auch sehr bewußt, viele Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet an sich gezogen. Er hat dazu die verschiedensten Verwaltungsorgane,

die in allen Ländern sich ständig sachlich und personell ausgedehnt haben. Die Grundlage der Verwaltung ist zumeist ein fachlich geschultes Beamten-tum. Es hat durch seine Sachkenntnis, seine unmittelbare Verflechtungen mit den Aufgaben des Tages und seine enge Verbindung mit der Bevölkerung ein Gewicht erhalten, das dieser Verwaltung oft genug die Bedeutung einer vierten Gewalt im Rahmen des Gewaltenteilungssystems gibt. Die Schwierigkeit, die für Regierung und Parlament besteht, in dieses Arbeiten der Verwaltung einen genauen Einblick zu nehmen und sie sachkundig zu beurteilen, geben der Verwaltung in vielen Staaten eine fast unangreifbare Stellung und Machtfülle. Ihre Qualität hängt weithin von der persönlichen Lauterkeit und dem sachlichen Können der sie tragenden Menschen, insbesondere der Beamtenschaft ab. Es ist eine der größten Aufgaben unseres Staates, diese inneren Voraussetzungen einer guten Verwaltung nach allen Zerstörungen und Umwälzungen der letzten Jahrzehnte wiederzugewinnen.

#### WIE KOMMEN GESETZE ZUSTANDE?

Wir haben davon gesprochen, daß Bundespräsident, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei der Gesetzgebung beteiligt sind. Nun wollen wir uns vergegenwärtigen, wie das praktisch aussieht.

Zunächst muß es den Entwurf eines Gesetzes, eine Vorlage, geben. *Art. 76* Sie kann von der Bundesregierung kommen, das ist der Normalfall in Deutschland, sie kann vom Bundesrat kommen, das ist bei uns selten, oder sie kann von mindestens 15 Bundestagsabgeordneten eingebracht werden. Nehmen wir als Regel den ersten Fall.

Wenn die an der Gesetzesvorlage beteiligten Ministerien sich über den Entwurf geeinigt haben, kommt er vor die Bundesregierung, das Kabinett. Wird er dort gebilligt, geht er als Regierungsvorlage an den Bundesrat. Dieser nimmt, zumeist nach Vorbereitung in einem seiner Ausschüsse, Stellung. Entweder stimmt er zu, oder er macht Änderungsvorschläge, oder er lehnt die Vorlage ganz ab. Dann geht der Entwurf an die Regierung zurück. Sie kann auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates ihren Entwurf abändern, braucht das aber nicht zu tun. Zumeist gibt sie ihren ersten Entwurf mit ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates an den Bundestag. Dieser beraumt einen Termin für eine erste Beratung an. In ihr werden die Grundsätze der Vorlage besprochen. Zumeist wird der Entwurf dann einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen. Erfolgt das nicht, wird eine zweite Beratung angesetzt. Falls die Vorlage an einen Ausschuß gegangen ist, erfolgt die zweite Beratung im Plenum erst, wenn die Ausschußberatung beendet ist, ein Antrag vorliegt und ein Bericht erstattet ist. Bei größeren

Vorlagen soll dieser Bericht schriftlich erstattet werden. In der zweiten Beratung erfolgt eine Einzelberatung, in der Paragraph nach Paragraph aufgerufen wird. Zunächst wird über Abänderungsanträge abgestimmt, dann über den Ausschußantrag. Falls in der zweiten Beratung alle Teile einer Gesetzesvorlage abgelehnt werden, ist die Vorlage endgültig abgelehnt, ohne daß eine dritte Beratung folgt. Zumeist folgt auf die zweite Beratung unmittelbar die dritte. In ihr kann es noch einmal eine Gesamtbesprechung geben. Eine Einzelberatung findet nur noch insoweit statt, als Abänderungsanträge gestellt werden. Sind diese erledigt, folgt die Schlußabstimmung.

- Art. 77* Ist das Gesetz angenommen, wird es dem Bundesrat zugeleitet. Dieser kann es billigen. Wenn er das nicht tut, kann er einen aus Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates bestehenden *Vermittlungsausschuß* anrufen, der versucht, eine Einigung herbeizuführen. Kommt sie in diesem Ausschuß zustande, muß der Bundestag über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses erneut abstimmen. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, nach Abschluß des Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuß gegen ein Gesetz Einspruch zu erheben. Diesen Einspruch kann der Bundestag niederstimmen, und zwar jeweils mit der Mehrheit, mit der der Bundesrat Einspruch erhoben hat, also bei einfacher Mehrheit mit der gleichen und bei  $\frac{2}{3}$  Mehrheit auch mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Wenn das Gesetz zustande gekommen ist, legt es die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz in Kraft, entweder zu dem im Gesetzblatt angegebenen Zeitpunkt oder 14 Tage nach dem Tage, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.
- Art. 82* Die besonderen Verhältnisse unseres im Wiederaufbau befindlichen Staates haben es — leider — nötig gemacht, manche Gesetze mit rückwirkender Kraft in Geltung zu setzen.
- Art. 81* Ein besonderes Verfahren ist für den sogenannten *Gesetzgebungsnotstand* vorgesehen. Wenn der Bundeskanzler den Antrag an den Bundestag stellt, ihm das Vertrauen auszusprechen, dieser Antrag aber nicht angenommen wird, so kann, wie wir eben gesehen haben, der Bundestag aufgelöst werden. Falls das aber nicht geschieht, kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Gesetzgebungsnotstand erklären. Wegen der außergewöhnlichen Bedeutung sind dafür aber wesentliche Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst muß der Bundesrat zustimmen. Die Bundesregierung muß eine Gesetzesvorlage als dringlich bezeichnen und der Bundestag muß sie dennoch abgelehnt haben.
- Art. 68* Wenn der Bundestag nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes die Gesetzesvorlage erneut ablehnt oder sie in einer von der Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung annimmt, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, wenn der Bundesrat ihm zustimmt. Das

gleiche tritt ein, wenn die Vorlage vom Bundestag nicht binnen vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird. Nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten während der Amtszeit eines Bundeskanzlers auch jede andere vom Bundestag abgelehnte Gesetzesvorlage in der gleichen Weise verabschiedet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann während der Amtsdauer eines Bundeskanzlers ein Gesetzgebungsnotstand nicht zum zweitenmal erklärt werden.

Diese sehr eingeschränkten Möglichkeiten stellen den Rest der Rechte dar, die in der Weimarer Verfassung Art. 48 dem Reichspräsidenten eingeräumt waren. Damals konnte der Reichspräsident, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet war, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen ergreifen und auch mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Er konnte tatsächliche Maßnahmen treffen, aber auch Recht setzen, d. h. Verfügungen und Verordnungen erlassen. Diese sehr weitgehenden Befugnisse, die aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichspräsidenten der Weimarer Zeit herausgewachsen waren, hat man nicht wiederholen wollen. Man wird allerdings annehmen dürfen, daß die Möglichkeiten des Gesetzgebungsnotstandes und damit einer Ausschaltung des Bundestages bei der Gesetzgebung sich angesichts der notwendigen Mitwirkung des Bundesrates kaum jemals werden verwirklichen lassen.

In zahlreichen Fällen, in denen Länderinteressen in stärkerem Maße berührt werden, hat der Bundesrat nicht nur die normale Mitwirkungsbefugnis bei der Gesetzgebung, sondern ein notwendiges Zustimmungsrecht. So etwa bei Bundesgesetzen über Landessteuern, deren Aufkommen Ländern oder Gemeinden zufließt, bei der Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Bund und bei der endgültigen Verteilung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern.

Von besonderer Bedeutung ist die notwendige Zustimmung des Bundesrates bei der *Änderung des Grundgesetzes*. Ihr müssen  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Bundestages und  $\frac{2}{3}$  der Stimmen des Bundesrates zustimmen. Eine Änderung des Grundgesetzes, durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die Grundrechte berührt werden, ist überhaupt nicht zulässig.

#### *Bund und Länder in der Gesetzgebung*

Der Aufbau der Bundesrepublik als Bundesstaat wirkt sich besonders in der Aufteilung der Zuständigkeiten in der Gesetzgebung aus. In der Weimarer Verfassung hieß es: „Reichsrecht bricht Landesrecht“. Heute:

*Art. 105*

(3)

*Art. 106/107*

(3)

*Art. 79*

*Art. 31*

„Bundesrecht bricht Landesrecht“. Im Grundgesetz heißt es aber weiter:  
*Art. 70* „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“. Wenn Zweifel bestehen, wem das Gesetzgebungsrecht zusteht, spricht die Vermutung zunächst für die Länder und nicht für den Bund.

Im einzelnen muß die Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz nachgelesen werden. Wir wollen hier nur einige Begriffe klarstellen, die in der Öffentlichkeit immer gebraucht werden.

*Art. 71/73* Zunächst gibt es die *ausschließliche Gesetzgebung des Bundes*. In diesem Bereich können die Länder nur Gesetze erlassen, wenn sie in den Bundesgesetzen ausdrücklich dazu ermächtigt sind.

Zur ausschließlichen Gesetzgebung gehören: die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsangehörigkeit und das Paßwesen, die Währungsfragen, die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets, Bundeseisenbahnen und Luftverkehr, Bundeswasserstraßen und Seeschifffahrt, das Postwesen, das Bundesbeamtenrecht, der gewerbliche Rechtsschutz, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes und der internationalen Verbrechensbekämpfung und die Statistik. Es handelt sich also ausschließlich um Gebiete, die im Interesse aller Bürger der Bundesrepublik und im Interesse der einheitlichen Vertretung ihrer Interessen nach außen einheitlich geregelt werden müssen.

*Art. 72/74* Daneben steht die *konkurrierende Gesetzgebung*, d. h. die, bei der die Länder die Gesetzgebung ausüben können, solange der Bund es nicht getan hat. Der Bund darf es aber nur, wenn ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht. Wann das der Fall ist, ist im einzelnen festgelegt. Hier handelt es sich um das bürgerliche Recht, das Straf- und Prozeßrecht mit den damit in Zusammenhang stehenden Gebieten. Weiter seien beispielsweise genannt: das Vereinsrecht, Angelegenheiten der Vertriebenen, die öffentliche Fürsorge, die Kriegsschäden und ihre Wiedergutmachung, die Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, das Recht der Wirtschaft, Arbeitsrecht, Fragen der Ernährung und Landwirtschaft, der Hochsee- und Küstenfischerei, der Hochsee- und Küstenschifffahrt, der Binnenschifffahrt, des Straßenverkehrs und der Bahnen, die nicht Bundesbahnen sind.

*Art. 75* Auf anderen Gebieten, z. B. des Rechts, der Länder- und Gemeindebeamten, der Presse und des Films, des Jagdwesens, der Raumordnung, des Melde- und Ausweiswesens kann der Bund nur Rahmenvorschriften erlassen.

Auf dem Gebiet der Polizei und des kulturellen Lebens, insbesondere des Schul- und Hochschulwesens, sind die *Länder allein* zur Gesetzgebung zuständig. Grundsätzlich ist die Polizei einschließlich der Kriminalpolizei der Landesgesetzgebung überlassen. Hinsichtlich der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegen-

heiten des Verfassungsschutzes, in der Frage der Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie hinsichtlich der Fragen der internationalen Verbrechensbekämpfung liegt die ausschließliche Gesetzgebung aber beim Bund (Art. 73, Nr. 10 GG). Der Bund hat inzwischen die ihm gegebenen Möglichkeiten durch Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und eines Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgenutzt. Auch die Verfügungsgewalt über die Polizeikräfte der Länder kann unter bestimmten Voraussetzungen durch den Bund übernommen werden, und zwar zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche Ordnung seiner selbst oder eines Landes (Art. 91, 2 GG), wenn das Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr in der Lage oder bereit ist (un- *Art. 91* erläßliche Voraussetzung). Die Unterstellung unter die Weisungsbefugnis des Bundes ist spätestens nach Beseitigung der Gefahr oder auf Verlangen des Bundesrates jederzeit aufzuheben. Bevor es aber zu einer solchen Unterstellung kommt, kann zunächst in den genannten Fällen ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern (Art. 91, 1 GG). Kommt das angeforderte Land einer solchen Anforderung nicht nach, so kann es von der Bundesregierung durch sog. Bundeszwang (Art. 37 *Art. 37* GG) dazu angehalten werden.

Auf kulturellem Gebiet hat der Bund nur die Möglichkeit der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Schutzes deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland. Daraus ergeben sich bereits jetzt mancherlei Schwierigkeiten.

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. *Art. 83* Der Bund hat also von wenigen besonders geregelten Aufgaben abgesehen keine eigenen mittleren und unteren Behörden zur Durchführung seiner eigenen Gesetze. So gibt es z. B. nicht mehr wie im Weimarer Staat eine einheitliche Bundesfinanzverwaltung. Die Finanzbehörden sind überwiegend Landesbehörden. Die Oberfinanzdirektionen sind nach dem Gesetz vom 6. 9. 1950 gleichzeitig Bundes- und Länderbehörden. Die Bundesregierung hat lediglich ein Aufsichtsrecht darüber, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß durchführen. Sie kann zu diesem Zweck Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, tut das aber naturgemäß selten und ungern. Geschehen ist es bei der Durchführung der Vertriebenenumsiedlung angesichts der großen dabei aufgetretenen Schwierigkeiten. *Art. 84*

Bundeseigene Verwaltungen sind lediglich der Auswärtige Dienst, die *Art. 87* Finanzverwaltung, d. h. die Verwaltung insbesondere der allein vom Bund zu bestimmenden Zölle usw., die Bundeseisenbahnen, die Bundespost, die Bundeswasserstraßen und die Seeschifffahrt. Es sind inzwischen *Art. 89* auch Bundesgrenzschutzbehörden eingerichtet.

### *Woher bekommen Bund, Länder und Gemeinden das Geld?*

Jeder Staat braucht für seine Arbeit Geld. Und ein Staat wie die Bundesrepublik, der aus einer völligen Zerstörung eine neue Ordnung aufbauen und unübersehbare Verwüstungen heilen und Kriegsfolgen beseitigen muß, braucht besonders viel Geld.

Ebenso wenig wie ein Privatmann kann ein Staat hemmungslos Geld ausgeben. Darum sind alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in einen Haushaltsplan einzusetzen. Dieser Haushaltsplan wird durch ein

*Art. 110* Gesetz festgestellt. Er muß in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Abgesehen von Einnahmen aus besonderen Betrieben des Bundes müssen die für die Bundes-, Länder- und Gemeindeausgaben erforderlichen Mittel durch Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Hinsichtlich der dafür erforderlichen Gesetze ist im Grundgesetz folgendes bestimmt:

*Art. 105* Ausschließliche Gesetzgebung hat der Bund nur über Zölle und Monopole, d. h. besonders das Branntwein- und Zündholzmonopol.

Konkurrierende Gesetzgebung steht dem Bund zu hinsichtlich der Verbrauchssteuern, d. h. insbesondere der Salz-, Zucker-, Bier-, Tabak- und Kaffeesteuer und der Verkehrssteuern, also hauptsächlich der Umsatzsteuer, hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und der Realsteuern, d. h. besonders der Grundsteuern.

*Art. 106* Unabhängig von dem Gesetzgebungsrecht ist die Frage geregelt, wem die Steuererträge zufließen. Dem Bund stehen vollständig zu die Zölle, die Erträge der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungs- und die Umsatzsteuer.

Die übrigen Steuern fließen den Ländern und entsprechend ihrer Gesetzgebung den Gemeinden zu. Diese erhalten in der Regel die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Vergnügungssteuern.

*Art. 106* Eine Sonderregelung gilt für die besonders wichtige Einkommen- und  
(3) Körperschaftsteuer. Von diesen kann der Bund durch Bundesgesetz, dem der Bundesrat aber zustimmen muß, einen Teil für die Deckung seiner durch andere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben in Anspruch nehmen. Zur Zeit sind das 27½%. Während dieses Heft geschrieben wird, strebt der Bund mit Rücksicht auf die erheblich gestiegenen Belastungen des Bundes, insbesondere durch die Besatzungskosten bzw. den zu erwartenden Beitrag zu den Verteidigungskosten, eine Erhöhung dieses Prozentsatzes an. Inzwischen ist der Anteil des Bundes auf 37% bemessen.

*Art. 113* Die Bundesregierung hat, um auf jeden Fall den Ausgleich des Haushalts sicherstellen zu können, ein sehr weitgehendes Recht erhalten. Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, die die Ausgaben des Haushaltsplans erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen, bedürfen

der Zustimmung der Bundesregierung. Das ist eine ähnliche Regelung wie sie das englische Recht kennt. Dort steht aber die Zustimmung der Regierung nicht am Ende des Gesetzgebungsweges, sondern am Anfang. Eine Vorlage, die eine Erhöhung der Ausgaben mit sich bringt, kann im Parlament überhaupt nur beraten werden, wenn die Regierung zustimmt. Das kann nicht als Eingriff in die parlamentarische Freiheit betrachtet werden, sondern entspringt der gemeinsamen Verpflichtung von Regierung und Parlament, dafür zu sorgen, daß der Haushalt nicht mehr Ausgaben als Einnahmen enthält.

### DIE GRUNDRECHTE DER DEUTSCHEN

In der Weimarer Verfassung war der erste Hauptteil überschrieben: „Aufbau und Aufgaben des Reichs.“ Und erst der zweite Hauptteil legte „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ fest.

Im Grundgesetz stehen die Grundrechte voran. Das ist kein Zufall. Wenn man sie sich im einzelnen ansieht, dann merkt man sehr schnell, daß sie in ihrer Festlegung auf zwei Ursachen zurückgehen, einmal auf die verfassungsrechtliche Tradition demokratischer Staaten, andererseits aber auf die Erfahrungen, die wir in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland gemacht haben. Kaum eines der Grundrechte von denen im Grundgesetz gesprochen wird, hat nach diesen Erfahrungen nur noch eine theoretische Bedeutung. Wir haben ihre Verletzung und Zerstörung im Staate Hitlers in grausigster Weise kennengelernt. Die Verhaftung von Menschen erfolgte ohne rechtliche Grundlage und ohne Gehör vor einem Richter. Millionen von Menschen wurden in Konzentrationslager verbracht, ohne daß irgendein gerichtliches Verfahren durchgeführt wurde. Die Ermordung von Menschen in diesen Lagern und die konsequente Ausrottung von ganzen Menschengruppen haben wir erlebt. Man weiß nicht genau, wie viele Juden in Deutschland und den von Hitler beherrschten Ländern umgebracht worden sind. Die Schätzungen, die mehr als 5 Millionen ermordete Juden annehmen, werden der Wahrheit aber ziemlich nahe kommen. Man hat in Deutschland mehr als 100000 Menschen, die man als lebensunwert bezeichnete, ermordet, und zwar Geisteskranke, Epileptische oder andere Leute, deren man sich entledigen wollte. In keinem Fall ist darüber irgendein Urteil oder ein Richterspruch ergangen und es hat, von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen, auch kein in verantwortlicher Stellung befindlicher Staatsmann oder Richter dagegen Einspruch erhoben.

Die Freiheit der Religionsausübung und der Meinungsäußerung wurde ebenso vernichtet wie die Pressefreiheit. Es durfte in den noch erlaubten Zeitungen und Zeitschriften nur das geschrieben werden, was den Macht-

habern günstig erschien. Presse, Rundfunk und Film waren Mittel ihrer Propaganda. Die Briefpost und die Fernsprecher wurden überwacht, so daß niemand mehr offen und frei seine Meinung sagen konnte. Das Eigentum wurde weggenommen, wo es dem Staat und der Partei paßte.

Alles das macht die Bestimmungen über die Grundrechte der Deutschen für uns so dringlich und aktuell.

Die Grundrechte sind in ihrem wesentlichen Inhalt keine Erfindung unseres Grundgesetzes. Sie sind in den angelsächsischen Ländern aus den dortigen politischen Erfahrungen heraus entwickelt worden. In England kam es bereits 1689 zu dem Gesetz der Rechte (Bill of rights), das seitdem das Vorbild der Verfassungen hinsichtlich der Grundrechte der Bürger ist. In noch deutlicherer Form sind diese Grundrechte in den amerikanischen Einzelstaaten noch vor ihrer Vereinigung festgelegt worden, z. B. in Virginia 1776. In Deutschland sind zum ersten Male solche Menschenrechte in der preußischen Verfassung von 1848 und 1850 und besonders in der Verfassung der Paulskirche von 1849 in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ formuliert worden.

Wir wissen, daß mit der Festlegung solcher Rechte in einer Verfassung noch nichts geschehen ist. Es kommt alles darauf an, daß sie im Leben des Volkes und Staates verwirklicht werden. Da wir jeden Tag erleben, daß fast jedes dieser Grundrechte schon in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands nicht mehr geachtet wird, müssen wir verstehen, welche Bedeutung dieser Abschnitt über die Grundrechte als der wichtigste unserer Verfassung hat.

Wir vergegenwärtigen uns hier nur die Grundsätze. Im einzelnen müßte vieles zu den Artikeln gesagt werden.

*Art. 1* Entscheidend ist, daß das Grundgesetz mit der Zusammenstellung der Grundrechte nicht ein Programm für die Zukunft entwickelt, sondern ausdrücklich sagt: Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Es kann sich also jeder Deutsche gegenüber Parlament, Regierung und Gericht auf diese Grundrechte berufen, ohne daß es weiterer Ausführungsbestimmungen bedürfte.

Art. 1 schützt die *Würde des Menschen* und die unverletzlichen *Menschenrechte* als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft.

*Art. 2* Art. 2 schützt das Recht auf die *freie Entfaltung der Persönlichkeit* des einzelnen Staatsbürgers. Er garantiert dem Bürger das Recht, das zu tun, was ihm gefällt. Da aber nicht jeder Mensch allein auf der Welt lebt, sondern zusammen mit anderen und in der Ordnung eines Staates, mußte dieses Grundrecht im gemeinsamen Interesse aller begrenzt werden. Kein Bürger darf die Rechte anderer Bürger verletzen. Er darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen und auch nicht gegen das „Sittengesetz“. Die beiden ersten Begrenzungen leuchten jedem ein. Was aber das „Sittengesetz“ ist, kann sehr zweifelhaft sein. Aus den Verhandlungen

geht hervor, daß man sich in den Ausschüssen des Parlamentarischen Rates darunter einen Hinweis auf ein ethisches Grundgesetz gedacht hat. Das kann natürlich sehr verschieden aussehen, je nachdem, ob man es auf die christliche Ethik oder auf andere Grundsätze stützt. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine eindeutig und endgültig klargelegte Fundierung dieser Grenze des freien Verhaltens eines Bürgers, sondern um einen Begriff, der immer wieder und im Blick auf den einzelnen Fall erneut erwogen und geklärt werden muß. Hier muß es sich vor allem zeigen, wieweit sich die im Volk vorhandenen inneren Kräfte bei der Auslegung eines Grundgesetzartikels zur Wirkung bringen.

Die weitere Bestimmung des Art. 2, die das *Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit* der Person garantiert, geht auf das englische „*Habeas Corpus*“-Prinzip zurück. Seit 1679 gilt in England das Staatsgrundgesetz, daß jede Verhaftung einer Person (*corpus*) auf Antrag binnen drei Tagen vom Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit untersucht werden muß. Das Grundgesetz legt fest, daß die Freiheit der Person nur auf Grund eines Gesetzes und unter Anwendung der darin bestimmten Formen eingeschränkt werden darf. Die auch schon früher im deutschen Prozeßrecht geltende Bestimmung, daß nur der Richter über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung entscheiden kann, ist hier auf Grund der Erfahrungen mit der Geheimen Staatspolizei Hitlers verfassungsrechtlich gesichert.

Art. 3 legt fest, daß alle Menschen *vor dem Gesetz gleich* sind. Er bestimmt auch, daß *Mann und Frau gleichberechtigt* sind. Das Grundgesetz hat für die Durchführung dieses Grundsatzes, die viele Veränderungen in anderen Gesetzen nach sich ziehen wird, eine Frist bis zum 31. März 1953 gesetzt.

Unter anderem werden folgende Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts überprüft werden müssen: Bisher erhielt die Ehefrau ohne weiteres den Familiennamen des Mannes. Der Mann bestimmte in allen das eheliche Leben gemeinsam betreffenden Fragen, insbesondere bestimmte er Wohnort und Wohnung. Auch hinsichtlich der Schlüsselgewalt der Frau, d. h. der Geschäfte, die sie auch schon bisher innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises für den Mann wahrnehmen konnte, werden sich Auswirkungen ergeben. Bisher lag die Unterhaltungspflicht für beide Ehegatten vorwiegend beim Ehemann. Jetzt wird festgelegt werden müssen, daß beide Gatten zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen haben, wobei naturgemäß die Frau den Beitrag durch Hausarbeit leisten kann. Auch auf dem Gebiet des Beamtenrechts usw. wird es mancherlei Änderungen auf Grund dieser Bestimmung des GG geben.

Art. 4 garantiert die *Freiheit des Glaubens, des Gewissens* und die *Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses*. Eine solche Freiheitsgarantie ist nicht neu. Sie stand schon im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und in der preußischen Verfassung von 1850 ebenso wie

in der Weimarer Verfassung. Daß diese Freiheit nicht mit der allgemeinen Meinungs- und Versammlungsfreiheit als hinreichend verbürgt angesehen wird, ist ein Zeichen dafür, daß der Staat in der Existenz der Glaubensgemeinschaften und in der Garantie ihres Lebens eine wesentliche Grundlage seiner eigenen Existenz sieht. Es geht hier nicht um eine privilegierte Stellung der christlichen Kirchen, auch andere Weltanschauungsgemeinschaften oder religionslose Gemeinschaften werden geschützt. Aber es wirkt sich in einem Staat eben doch aus, daß auch heute noch mehr als 95% der Glieder unseres Volkes einer christlichen Kirche angehören. Die Rechte und die Stellung dieser Kirchen werden im Grundgesetz dadurch geregelt, daß gemäß Art. 140 GG die bisherigen Bestimmungen der Weimarer Verfassung weitergelten.

Art. 140

Damit wird bestimmt, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt sind. Es muß also z. B. jeder Bürger zu jedem staatlichen Amt ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis zugelassen werden.

Die Bestimmungen der Weimarer Verfassung über das Verhältnis von Kirche und Staat („Es besteht keine Staatskirche“) und über die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen ebenfalls weiter. Bedeutsam ist die Tatsache, daß zum Unterschied von der Weimarer Verfassung nicht ausdrücklich festgelegt ist, daß durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit die allgemeinen Staatsgesetze unberührt bleiben. Selbstverständlich gelten die allgemeinen Staatsgesetze für alle Bürger. Aber man hat doch wohl wegen des Mißbrauchs, den der nationalsozialistische Staat mit dieser Bestimmung getrieben hat, darauf verzichten wollen, das ausdrücklich zu sagen, insbesondere weil im Art. 2 GG die Grenzen der freien Entfaltung der Persönlichkeit allgemein festgelegt sind.

Wichtig ist auch die Bestimmung über die *ungestörte Religionsausübung*. Nach unseren Erfahrungen und nach den Verhältnissen in manchen Ländern der Welt — übrigens nicht nur im Osten — ist diese Bestimmung für uns keine Selbstverständlichkeit sondern eine notwendige Ordnung.

An den Art. 4 ist die Bestimmung über das *Verbot, jemanden gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe zu zwingen*, angefügt worden, obwohl diese Bestimmung hier etwas fremd ist. Die Einzelheiten sollen durch ein Bundesgesetz festgelegt werden. Die Bestimmung wirft zahlreiche Fragen auf, insbesondere die, ob aus ihr allgemein hervorgeht, daß das GG mit der Möglichkeit, Menschen zum Kriegsdienst zu zwingen, rechnet und also hier nur eine Ausnahme festlegt. Weiterhin ist die Frage, ob, wenn nicht zum Kriegsdienst mit der Waffe, der Deutsche zu einem anderen Kriegsdienst gezwungen werden kann und ob es einen tatsächlichen Unterschied zwischen solchen Kriegsdiensten heute noch gibt. Geklärt werden muß die Frage, was hier Gewissen bedeutet. Ist es

die unüberprüfbare Entscheidung des einzelnen, aus welchen Gründen auch immer, oder ist es eine überprüfbare Entscheidung, die der Staat im Blick auf die ihm allgemein und die seinen Bürgern übertragene Verantwortung nachprüfen kann? In dem in Aussicht genommenen Bundesgesetz muß auch das Verfahren geregelt werden. Bisher kennen wir in der Welt zwei verschiedene Verfahren dieser Art. In England entscheiden besondere mit großer Vollmacht und Freiheit ausgestattete Gerichte, in den Vereinigten Staaten wird als befreiend nur die Zugehörigkeit zu bestimmten festgelegten Religionsgemeinschaften, die den Waffendienst ablehnen, anerkannt und ein Ersatzdienst gefordert. Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 wird also noch zu vielen Fragen und Erörterungen Anlaß geben.

Art. 5 stellt die *Freiheit der Meinung* und ihrer *Äußerung in Wort, Schrift und Bild* fest. Ebenso sichert er die *Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre*. Art. 5

Wichtig ist, daß das Grundgesetz hier besonders deutlich macht, daß es um des Staates und um der Gesamtheit der Bürger willen keine bindungslose Freiheit geben darf. Das GG legt fest, daß die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Hiermit soll dem Versuch begegnet werden, vom Katheder aus unter dem Vorwand einer wissenschaftlichen Kritik die Demokratie und ihre Einrichtungen verächtlich zu machen. Wichtiger ist die Einschränkung, daß insbesondere die Freiheitsrechte der Presse ihre Grenze an den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum *Schutze der Jugend* und dem *Recht der persönlichen Ehre* finden. Zum Teil müssen diese Bestimmungen, besonders hinsichtlich des Schutzes der Jugend, noch ausgefüllt werden.

Art. 6 schützt *Ehe und Familie*. Er sichert das *Recht* und die *Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder*. Unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern. Art. 6

Art. 7 legt die Aufsicht des Staates über das *Schulwesen* fest. Er gibt den Eltern das Recht, über die Teilnahme des Kindes am *Religionsunterricht* zu bestimmen, und bestimmt auch, daß der Religionsunterricht mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen an allen öffentlichen Schulen *ordentliches Lehrfach* ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften von den dazu bereiten Lehrern zu erteilen ist. Den Gegensatz zu den bekenntnisfreien Schulen bilden zunächst die Bekenntnisschulen. Sie sind in mehreren deutschen Ländern gesetzlich verankert. Es handelt sich dabei um Schulen, in denen nicht nur der Religionsunterricht, sondern der gesamte Unterricht auf dem Boden eines christlichen Bekenntnisses erteilt wird. Es gibt also evangelische und katholische Bekenntnisschulen. Art. 7

Die andere Möglichkeit sind christliche Gemeinschaftsschulen, in

denen der Religionsunterricht nach der Bekenntniszugehörigkeit der Schüler getrennt, der übrige Unterricht auf der Grundlage des christlichen Glaubens gemeinsam erteilt wird.

Das Recht zur Errichtung privater Schulen wird gewährleistet, bei privaten Volksschulen ist dieses Recht an besondere Bedingungen geknüpft, da das Grundgesetz Wert auf eine möglichst einheitliche Gestaltung der Volksschule legt.

Hier muß auf die Entwicklung in der deutschen von Sowjetrußland besetzten Zone hingewiesen werden. Dort ist der Religionsunterricht völlig aus der Schule verbannt und damit jede christliche Grundlage des Gesamtunterrichts überhaupt. Die Kirchen können den dazu bereiten Schülern auf ihre Kosten und durch kircheneigene Kräfte außerhalb der Schulzeit Religionsunterricht erteilen lassen. Der Staat sieht die Schule und den Unterricht als ausschließlich seine eigene Angelegenheit an. Die Schule ist damit zunehmend zu einer „Bekenntnisschule des dialektischen Materialismus“ geworden. Die kommunistische Lehre ist die Grundlage des gesamten Unterrichts.

*Art. 8* Im Art. 8 wird die *Versammlungsfreiheit* für alle Deutschen garantiert. Nur für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz beschränkt werden.

*Art. 9* Art. 9 enthält die *Vereinsfreiheit*. Sie ist nur eingeschränkt dadurch, daß selbstverständlich Vereinigungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen, verboten sind.

*Art. 10* Art. 10 sichert das *Post- und Fernmeldegeheimnis* und legt fest, daß Ausnahmen nur auf Grund eines Gesetzes möglich sind, also insbesondere hinsichtlich der Strafrechtspflege und des Steuer- und Devisenrechts.

*Art. 11* Art. 11 bestimmt, daß alle Deutschen *Freizügigkeit* im ganzen Bundesgebiet genießen, einschließlich der Auswanderungsfreiheit. Einschränkungen können nur durch Gesetz erfolgen, wie es beispielsweise für Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaus geschehen ist.

*Art. 12* Im Art. 12 ist die *Berufs- und Arbeitsfreiheit* gesichert. Das heißt insbesondere, daß niemand zu einer Arbeit gezwungen werden darf mit Ausnahme der auferlegten Arbeiten bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung.

*Art. 13* Art. 13 garantiert die *Unverletzlichkeit der Wohnung*. Durchsuchungen dürfen nur vom Richter angeordnet werden. Sonstige Eingriffe sind nur zulässig auf Grund besonderer Notstände oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

*Art. 14* Art. 14 gewährleistet *Eigentum und Erbrecht*. Er wiederholt den Satz der Weimarer Verfassung, daß *Eigentum verpflichtet* und sein Gebrauch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Eine Enteignung ist nur zum

Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durchgesetzt oder auf Grund eines Ersatzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Art. 15 gibt für die Zukunft die Möglichkeit der *Sozialisierung*, d. h. *Art. 15* der Überführung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln, also Fabriken usw., in *Gemeineigentum* oder in eine andere Form der Gemeinwirtschaft. Das muß durch Gesetz und gegen Entschädigung geschehen. Ein Beispiel ist bisher nur durch das hessische Sozialisierungsgesetz gegeben.

Art. 16 bestimmt, daß die deutsche *Staatsangehörigkeit nicht entzogen* *Art. 16* werden darf, daß *kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert* werden darf und daß politisch Verfolgte *Asylrecht* genießen.

Im Art. 116 wird festgelegt, daß Deutscher ist, wer die deutsche *Art. 116* Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 37 Aufnahme gefunden hat.

Art. 17 sichert das Recht, sich einzeln oder gemeinsam schriftlich mit *Art. 17* Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen oder die Volksvertretungen zu wenden. In Anwendung dieses Rechtes haben sich in 2½ Jahren mehr als 18 000 Deutsche mit *Petitionen* an den Bundestag gewandt. Der Mißbrauch dieses Rechtes und das Vorbringen von belanglosen Dingen gefährden die Bearbeitung wirklich wichtiger Anliegen.

#### *Die Verwirkung der Grundrechte*

Da wir in der letzten Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, *Art. 18* daß man die Grundrechte auch mißbrauchen kann, um den Staat zu unterhöhlen und die Macht in ihm zu erlangen, kennt das Grundgesetz die *Verwirkung* von Grundrechten.

Verwirkt werden können nicht alle Grundrechte, aber doch folgende: die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht. Voraussetzung ist, daß diese Rechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht werden.

Die Verwirkung und das Ausmaß werden vom *Bundesverfassungsgericht* ausgesprochen.

Art. 19 legt fest, daß, wenn nach dem Grundgesetz ein Grundrecht *Art. 19* durch Gesetz eingeschränkt werden kann, das allgemein und nicht nur für den Einzelfall geschehen muß, und daß der Artikel des Grundgesetzes genannt wird. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Im Abs. 4 des Art. 19 wird bundesverfassungsrechtlich allgemein fest-

gelegt, daß der Rechtsweg jedem offen steht, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Wenn keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

*Die Sicherung der Freiheit des Bürgers durch die Unabhängigkeit der Gerichte*

- Das, was über die Grundrechte gesagt ist, wäre häufig Theorie, wenn der Bürger nicht die Möglichkeit hätte, seine Grundrechte gegen alle, die sie beeinträchtigen, durch Anrufung von Richtern zu sichern. Damit das möglich ist, garantiert das Grundgesetz die Unabhängigkeit der Richter und legt fest, daß sie nur dem Gesetz unterworfen sind. Das Bild einer dem Staat hörigen Justiz im Hitlerstaat, das die Richter, die sich nur an das Gesetz hielten, nicht haben verhindern können, hat uns belehrt, daß das Fundament jedes freien Staates das unabhängige Richter-tum ist. Der Richter muß grundsätzlich unabsetzbar sein.
- Art. 97* Die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Bundesgebiet soll durch ein Oberstes Bundesgericht gesichert werden. Es soll in Fällen entscheiden, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist. Seine Errichtung steht noch aus.
- Art. 96* Obere Bundesgerichte sind vorgesehen für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Bisher besteht nur der Bundesgerichtshof in Karlsruhe für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Bundesfinanzhof in München.
- Art. 101* Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Damit sind Sondergerichte und ein Volksgerichtshof wie in der Hitlerzeit unmöglich. Jeder muß vor Gericht gehört werden. Niemand darf wegen einer Tat bestraft werden, die zur Zeit der Begehung noch nicht strafbar war. Damit ist für die Bundesrepublik ein in Deutschland immer geltender Grundsatz, der durch Hitler und durch die Gerichte der Besatzungsmächte durchbrochen wurde, wieder verfassungsrechtlich gesichert. Soweit die Besatzungsmächte diesen Grundsatz mit dem Ziel der Bestrafung von Kriegsverbrechern durchbrochen haben, lag dazu eine rechtliche Notwendigkeit nicht vor. Untaten von Kriegsverbrechern hätten auch unter Anwendung des geltenden deutschen Strafrechts durch deutsche Gerichte geahndet werden können.
- Art. 102* Im Blick auf das unerhörte Morden der vergangenen Jahrzehnte hat der Parlamentarische Rat die Todesstrafe abgeschafft. Dagegen werden mancherlei wichtige Gründe angeführt. Zur Zeit ist die Beseitigung der Todesstrafe jedenfalls geltendes Verfassungsrecht.

*Der Schutz der Verfassung*

Als oberster Hüter der Verfassung ist vom Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht vorgesehen. Es ist durch Gesetz vom 12. 3. 51 mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet worden.

Es entscheidet:

1. Über die Auslegung des GG bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das GG oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenem Rechten ausgestattet worden sind. In Betracht kommen dafür z. B. Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung, Bundestagsfraktionen usw.
  2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem GG oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht. Antragsberechtigt sind Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages.
  3. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, besonders bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder oder bei der Ausübung der Bundesaufsicht.
  4. In anderen öffentlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen Ländern oder innerhalb eines Landes, falls kein anderer Rechtsweg gegeben ist.
  5. In sonstigen im GG vorgesehenen Fällen, zum Beispiel falls Bundestag oder Bundesrat den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des GG oder eines anderen Bundesgesetzes anklagen, oder falls ein Bundesrichter gegen die Grundsätze des GG oder die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt und der Bundestag Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand oder Entlassung beantragt, oder wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, und darum das Verfahren aussetzt, bis das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verletzung des GG entschieden hat.
- Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Entscheidungen über die Verwirkung von Grundrechten (siehe S. 33).
- Eine ähnliche Aufgabe hat das Bundesverfassungsgericht, wenn Parteien nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden und daher verfassungswidrig sind. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Wesentlich ist hier, daß entgegen der Weimarer Verfassung das GG die Parteien als bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkend anerkennt. Es fordert von ihnen, daß ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muß und daß sie über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

*Wichtig ist nicht die geschriebene, sondern die gelebte Verfassung*

Wir Deutschen haben im Gegensatz etwa zum englischen Volk einen übertriebenen Glauben an formulierte Gesetze und Verfassungen. Wir meinen, daß eine Verfassung dann schon ausreicht, wenn wir sie schwarz auf weiß besitzen. Schon einmal haben wir eine Verfassung gehabt, die vieles Gute festlegte. Und als die große Bewährungsprobe ihrer Verwirklichung kam, zerbrach die von ihr garantierte Ordnung, weil niemand sie wirksam verteidigte.

Das Grundgesetz als bedrucktes Papier ist nichts. Alles hängt davon ab, ob die staatlichen Ordnungen und Zuständigkeiten, die es festlegt, von uns gewahrt werden. Alles hängt daran, ob die Organe unseres Staates, die das Grundgesetz errichtet hat, von uns geachtet und in ihren Aufgaben ernst genommen werden. Alles liegt daran, ob wir bereit sind, gegen jeden, wer es auch sei, unsere Freiheiten und Grundrechte zu verteidigen und dazu zu helfen, daß auch die Freiheiten anderer Mitbürger im Volk geachtet werden.

Nur so entsteht ein freies Volk, das in der Lage ist, seine Freiheit nach innen und außen zu verteidigen, seinen Staat zu festigen und dazu helfen kann, daß aus dieser Bundesrepublik dereinst der freie Staat aller Deutschen wird. Auf ihn warten wir, ihm soll auch unsere Arbeit in unserem jetzigen Staat gelten.